

(3) Die Fachschule sichert, daß die Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung entsprechend den Anforderungen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durchgeführt werden. Sie trägt dazu bei, den für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus notwendigen Vorlauf in der Erziehung und Ausbildung sozialistischer Kader zu schaffen.

(4) Die Fachschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht dem zuständigen zentralen staatlichen Organ.

§2

(1) Die Fachschule hat die Aufgabe, sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen, die einen festen Klassenstandpunkt besitzen, eng mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei verbunden sind und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit am Aufbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mitwirken. Sie entwickelt und stärkt durch die zielbewußte sozialistische Wehrerziehung die Bereitschaft der Studenten, ihren Beitrag zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten.

(2) Die Fachschule verwirklicht die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und hoher gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Bildung der Studenten. Die Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus sind der gesamten Erziehung und Ausbildung zugrunde zu legen.

(3) Die Fachschule hat zu gewährleisten, daß die Aktivität und das Schöpfertum der Studenten bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Aufgaben in Erziehung und Ausbildung voll entfaltet werden. Das wissenschaftlich-produktive Studium ist Grundprinzip der Erziehung und Ausbildung.

(4) Bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses ist von den neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik auszugehen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und anderen Einrichtungen der sozialistischen Praxis weiterzuentwickeln und die Effektivität des Studienprozesses zu erhöhen.

(5) Das an der Fachschule vorhandene wissenschaftliche Potential ist im Rahmen des wissenschaftlich-produktiven Studiums in sozialistischer Kooperation mit der Praxis und den Hochschulen zur Lösung von Forschungsaufgaben einzusetzen und auf die Erzielung von Höchstleistungen zu konzentrieren.

§3

(1) Das Ausbildungsprofil der Fachschule ist entsprechend den prognostischen Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung, der Entwicklung der Volkswirtschaft und den wachsenden gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen in Übereinstimmung mit der Gesamtaufgabe und -Struktur des Fachschulwesens zu bestimmen.

(2) Die Festlegung des Profils der Fachschule bedarf der Bestätigung durch den Minister auf Vorschlag des Leiters des zentralen Organs.

§4

(1) Die Fachschule hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu planen und ihre Erfüllung zu organisieren. Sie arbeitet den Perspektivplan und Jahresplan entspre-

chend den prognostischen Erkenntnissen und den Vorgaben des zentralen staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht (nachstehend zentrales Organ genannt) aus.

(2) Die Fachschule setzt entsprechend den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus die ihr übertragenen und von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Effektivität ein, damit höchste Leistungen erzielt und die wissenschaftlichen Arbeits- und Lernprozesse weiter intensiviert werden. Sie sichert die sparsamste Verwendung der Mittel und Fonds.

(3) Die Fachschule hat den rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte und der Grundfonds auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung zu garantieren und den Schutz des Volkseigentums zu gewährleisten. Sie verbessert planmäßig und kontinuierlich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Fachschulangehörigen.

§5

(1) Die Fachschule hat auf der Grundlage langfristiger Pläne entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Kader und Fachschullehrer zu sichern. Dabei muß sie die Entwicklung und den Einsatz von Frauen als Fachschullehrer und als Führungskader besonders fördern.

(2) Die Fachschule sichert in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern die Weiterbildung der Fachschullehrer, Arbeiter und Angestellten der Fachschule.

(3) Die Weiterbildung der Führungskader der Fachschule sowie aller Fachschullehrer auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, auf pädagogischem Gebiet und auf Grundlagen- und Fachgebieten erfolgt durch eine systematische Fachschullehrerweiterbildung. Für die Entwicklung und Durchsetzung dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die zentralen Organe, denen Fachschulen unterstehen, verantwortlich.

§6

Zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschule sind geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs anzuwenden, um die schöpferische Initiative aller Fachschulangehörigen zu entwickeln. Dabei ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Fachschule sowie mit den Praxispartnern und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

§7

Die Fachschule hat das geistig-kulturelle und sportliche Leben innerhalb der Fachschule zu entwickeln und als wissenschaftliches, geistig-kulturelles und sportliches Zentrum im jeweiligen Territorium zu wirken.

II.

Zusammenarbeit mit der sozialistischen Praxis und mit den örtlichen Staatsorganen

§8

Die Fachschule hat mit ihren Partnern der sozialistischen Praxis langfristige Verträge, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung enthalten sind, abzuschließen. In den Verträgen sind besondere Festlegungen über die Studienberatung, Studienförderung, über die langfristige Planung des Absolventeneinsatzes und den Austausch von Kadern zwischen Fachschule und Praxis zu treffen.